



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2014

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Neuschäfer (SPD) vom 30.06.2014

betreffend Evaluierungs- und Erörterungsverfahren zum Hessischen Hochschulgesetz (HHG)

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Inhalte und Ziele verfolgt das von der Landesregierung im Koalitionsvertrag fixierte Evaluations- und Erörterungsverfahren, das im Rahmen der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) initiiert wurde?

Das Evaluations- und Erörterungsverfahren verfolgt das Ziel, die Erfahrungen und Einschätzungen des Kreises der wesentlichen Normanwender (13 staatliche Hochschulen sowie deren verfasste Studierendenschaften, 14 nicht-staatliche Hochschulen) in Hinblick auf die gegenwärtigen sowie auf intendierte Regelungen frühzeitig in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Frage 2. Wer führt das Evaluations- und Erörterungsverfahren durch?

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst führt das Verfahren durch.

Frage 3. Wie sieht der aktuelle Stand des Evaluations- und Erörterungsverfahrens aus?

Frage 4. Wie ist das Evaluations- und Erörterungsverfahren aufgebaut?

- a) Wie gestaltet sich das methodische Vorgehen?
- b) Wie setzt sich das Untersuchungssample zusammen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hochschulen und die Studierendenschaften wurden mit beiliegendem Anschreiben (Anlage) um Stellungnahme gebeten. Aus den Stellungnahmen sowie den Zielsetzungen der Landesregierung wird der sich gegebenenfalls ergebende Erörterungsbedarf generiert. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 5. Wie werden die empirischen Daten aufbereitet und ausgewertet?

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst tabellarisch aufbereitet und ausgewertet.

Frage 6. Wann sind die ersten empirischen Ergebnisse zugänglich?

Es handelt sich um ein internes Verfahren der Landesregierung im Rahmen der Vorbereitung eines Referentenentwurfs zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes. Die empirischen Ergebnisse werden zu gegebener Zeit in die Novellierung und die Begründung des Gesetzentwurfs einfließen.

Frage 7. Inwiefern erfahren die empirischen Ergebnisse in der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes Berücksichtigung?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Wiesbaden, 31. Juli 2014

In Vertretung:
Ingmar Jung

Anlage

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

gem. anl. Verteiler

Aktenzeichen III 4 B 406/02.001 - (0011)

Bearbeiter/in Christoph Gädeke
Durchwahl +49 611 323368
Fax +49 611 323550
E-Mail christoph.gaedeke@hmwk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. März 2014

**Evaluation des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009
(GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl., S. 218)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Hochschulgesetz wird nach den Vereinbarungen der Regierungsparteien im Jahr 2015 umfassend novelliert. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen die Erfahrungen der von den gesetzlichen Regelungen Betroffenen mit den geltenden Vorschriften in die gesetzgeberischen Erwägungen in größtmöglichem Maß einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, mir Ihre Erfahrungen bei der bisherigen Gesetzesanwendung insbesondere im Hinblick auf bestehenden Änderungsbedarf an den Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes mitzuteilen. Zudem ist Ihre Einschätzung im Hinblick auf die aufgeführten Themenbereiche von Interesse. Besonders relevant in diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Bereiche:

A. Hochschulstruktur:

- Haben sich die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Funktionsträger und Organe der Hochschulen, insbesondere im Hinblick auf Budget- und Entwicklungsplanung bewährt?
- Haben sich die gesetzlichen Vorschriften zur Organisation der Studierendenschaften und zur studentischen Partizipation bewährt?
- Welche Erfahrungen bestehen im Hinblick auf die Regelungen zur hauptberuflichen Wahrnehmung der Dekansfunktion und in welchem Umfang wurde hiervon Gebrauch gemacht?
- Entsprechen die Vorschriften zur Organisation und Arbeit der Zentren für Lehrerbildung den praktischen Anforderungen?
- Wäre es sinnvoll, eine Doktorandenvertretung einzurichten?

B. Studium:

- Decken die Regelungen zum Zugang beruflich Qualifizierter sowie zum Teilzeit- und weiterbildendem Studium die praktischen Bedürfnisse ab?

- Wären eine strukturierte Studieneingangsphase und obligatorisches Online-Self-Assessments sinnvoll und in welcher Form sollten sie erfolgen?
- Ist die Lissabon-Konvention hinreichend gesetzlich implementiert, insbesondere im Hinblick auf Anerkennungsmöglichkeiten?
- In welchem Umfang wurde von § 16 Abs. 2 HHG Gebrauch gemacht (welche Studiengänge, Zahl der erfolgreichen/erfolglosen Bewerber, Studierenden- und Absolventenzahlen) und wie sind die Erfahrungen diesbezüglich?
- Genügen die Regelungen zur Exmatrikulation den praktischen Erfordernissen?

C. Personal:

- Wie schätzen Sie die Regelungen zu den Karrierewegen des wissenschaftlichen Nachwuchses ein und wo sehen Sie Reformbedarf?
- Hat sich die gesetzliche Differenzierung der Kategorien des wissenschaftlichen Personals bewährt? Wäre eine weitere Zusammenfassung von Kategorien sinnvoll?
- Tragen die gesetzlichen Bestimmungen den Anforderungen für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen Rechnung? Wieviele gemeinsame Berufungen sind an Ihrer Hochschule erfolgt, auf welches Modell wurde hierbei zurückgegriffen?
- Welche Erfahrungen mit der Übertragung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde bestehen bei Ihnen?

Ich möchte Sie bitten, die Selbstverwaltungsorgane Ihrer Hochschulen in die Evaluierung mit einzubeziehen; die Einbeziehung der Studierendenschaften erfolgt durch das HMWK.

Die Beantwortung durch die Technische Universität Darmstadt und die Goethe Universität Frankfurt sollte die für diese Hochschulen geltenden Sonderregelungen mit einbeziehen und insbesondere die Frage würdigen inwieweit sich die Beschäftigung von Professoren im Angestelltenverhältnis bewährt hat.

Bitte senden Sie Ihre nach den Abschnitten des geltenden Gesetzes gegliederten Stellungnahmen bis zum

16. Mai 2014

an die e-mail Adresse hochschulrecht@hmwk.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Bernhardt



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Präsident der
Technischen Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
Campus Westend PA
Grüneburgplatz 1
60323 Frankfurt/Main

Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen
Ludwigstr. 23
35390 Gießen

Präsident der
Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34125 Kassel

Präsidentin der
Philipps-Universität Marburg
Biegenstr. 10
35037 Marburg

Präsident der
Hochschule Geisenheim
University
Von-Lade-Str. 1
65366 Geisenheim am Rhein

Präsident der
Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 29 - 39
60322 Frankfurt am Main

Aktenzeichen

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

Präsident der
Hochschule für Gestaltung
Offenbach am Main
Schlossstr. 31
63065 Offenbach am Main

Präsident der
Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Präsident der
Fachhochschule Frankfurt am Main
University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Präsident der
Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Marquardstr. 35
36039 Fulda

Präsident der
Technischen Hochschule Mittelhes-
sen
University of Applied Sciences
Wiesenstr. 14
35390 Gießen

Präsident der
Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Technischen Universität Darm-
stadt
Hochschulstrasse 1
64289 Darmstadt

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main
Mertonstr. 26-28
60325 Frankfurt am Main

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Otto-Behaghel-Str. 25
Haus D
35394 Gießen

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Universität Kassel
Nora-Platiel-Str. 2
34127 Kassel

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Philipps-Universität Marburg
Erlenring 5
35037 Marburg

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule Geisenheim
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule für Musik und dar-
stellende Kunst
Eschersheimer Landstraße 29-39
60322 Frankfurt am Main

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule für Gestaltung Offen-
bach
Schlossstraße 31
63065 Offenbach am Main

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule Darmstadt
Schöffnerstrasse 3
64295 Darmstadt

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Fachhochschule Frankfurt am
Main
Kleiststraße 5
60318 Frankfurt am Main

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule Fulda
Marquardstrasse 35
36039 Fulda

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Technischen Hochschule Mittel-
hessen
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen III 4 B 406/02.001 - (0011)

gem. anl. Verteiler

Bearbeiter/in Christoph Gädeke
Durchwahl +49 611 323368
Fax +49 611 323550
E-Mail christoph.gaedeke@hmwk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. März 2014

**Evaluation des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009
(GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl., S. 218)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Hochschulgesetz wird nach den Vereinbarungen der Regierungsparteien bis zum Jahr 2015 umfassend novelliert. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen die Erfahrungen der von den gesetzlichen Regelungen Betroffenen mit den geltenden Vorschriften in die gesetzgeberischen Erwägungen in größtmöglichem Maß einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, mir Ihre Erfahrungen bei der bisherigen Gesetzesanwendung insbesondere im Hinblick auf bestehenden Änderungsbedarf an den Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes mit Bezug zu den nichtstaatlichen Hochschulen (§§ 91 ff.) mitzuteilen.

Bitte senden Sie Ihre nach den Abschnitten des geltenden Gesetzes gegliederten Stellungnahmen bis zum

16. Mai 2014

an die e-mail Adresse hochschulrecht@hmwk.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bernhardt



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Präsident der
accadis Hochschule Bad Homburg
Du Pont-Str. 4
61352 Bad Homburg

Aktenzeichen

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

Rektor der
CVJM-Hochschule Kassel
Hugo-Preuß-Str. 40
34131 Kassel

Präsident der
Frankfurt School
of Finance & Management
Sonnemannstrasse 9 - 11
60314 Frankfurt am Main

Rektor der
Hochschule der Gesetzlichen Unfall-
versicherung
Seilerweg 54
36251 Bad Hersfeld

Rektor der
Freien Theologischen Hochschule
Gießen
Rathenauplatz 5-7
35394 Gießen

Präsident der
DIPLOMA - Hochschule Nordhessen
Am Hegeberg 2
37242 Bad Sooden-Allendorf

Präsident der
Hochschule Fresenius
Limburger Str. 2
65510 Idstein

Präsident der
EBS Universität für Wirtschaft und
Recht
Gustav-Stresemann-Ring 3
65189 Wiesbaden

Präsidentin der
Provdadis School of International Ma-
nagement and Technology
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

Präsidentin der
Evangelischen Hochschule
Darmstadt
Zweifalltorweg 12
64293 Darmstadt

Rektor der
Staatlichen Hochschule für Bildende
Künste
Dürerstraße 10
60596 Frankfurt am Main

Rektor der
Evangelischen Hochschule Tabor
Dürerstr. 43
35039 Marburg

Rektor der
Theologischen Hochschule Ewers-
bach
Jahnstraße 49
35716 Dietzhölztal

Präsident der
Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt